

Foto: © DGZMK/Spillner

COVID-19: Was zum aktuellen Stand in der Zahnmedizin möglich ist

Wie "systemrelevant" ist die Zahnmedizin in der Coronakrise? Welche Behandlungen sind jetzt möglich, sinnvoll oder nicht mehr angeraten? Wie umgehen mit dem Dilemma zwischen zahnärztlicher Verpflichtung, Menschen zu helfen, und zugleich den Schutz von Patienten und Mitarbeitern und nicht zuletzt den Eigenschutz zu gewährleisten?

Diese Fragen treiben Zahnärzte/ -innen und Praxismitarbeiter seit Wochen um. Prof. Dr. Roland Frankenberger bezog Mitte April als Präsident der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stellvertretend für den DGZMK-Vorstand in einem Brief an die DGZMK-Mitglieder und die Zahnärzteschaft Stellung dazu und fasste die konsentierten Empfehlungen der Fachgesellschaften in der DGZMK zusammen. Die Stellungnahme der DGZMK und den Brief des DGZMK-Präsidenten Prof. Dr. Roland Frankenberger an die Zahnärzteschaft finden Sie unter: www.dgzmk.de/ aktuelles.

(Quelle: Quintessence News/DGZMK)





Foto: fotoART by Thommy Weiss/pixelio.de

Wiederverwendung von MNS und FFP2-/FFP3-Masken zulässig

Das Bundesgesundheitsministerium hat am 1. April 2020 mitgeteilt, dass Mund-Nasen-Schutz und FFP2-/FFP-3-Masken unter bestimmten Bedingungen nach entsprechender Aufbereitung wiederverwendet werden dürfen. Grund sei die "durch die weltweite Nachfrage extrem angespannte" Versorgungslage für Schutzausrüstungen. Diese Wiederverwendung nach Aufbereitung wird als pragmatische und zielführende, aber dennoch sichere Lösungen angesehen, um die Versorgung des medizinischen Personals mit Schutzmasken zu sichern.

Zukünftig gibt es die Möglichkeit, im Rahmen des Verfahrens eine begrenzte Wiederaufbereitung (maximal dreimal) von Atemschutzmasken insbesondere mit Filterfunktion (FFP2 und FFP3) durchzuführen. Dazu sind besondere Sicherheitsauflagen einzuhalten: Das neue Verfahren erfolgt durch das ordnungsgemäße Personalisieren, Sammeln und Dekontaminieren der Masken durch Erhitzen.

Detaillierte Informationen gibt es im Papier des Krisenstabs zum Einsatz von Schutzmasken in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Regelung soll zunächst für sechs Monate gelten. Das Verfahren soll in dieser Zeit weiter validiert werden. (Quelle: BMG/BMAS)



Foto: © CGM Dentalsysteme GmbH

PKV wieder in der Gematik

Für die Digitalisierung des Gesundheitswesens ist die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) auf der Basis einer sicheren und leistungsfähigen Telematikinfrastruktur von herausragender Bedeutung. Damit wird eHealth zu einem wichtigen Teil der medizinischen Versorgung in Deutschland, die für alle Versicherten offen stehen muss. Der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) beteiligt sich daher seit 3. April 2020 neben dem GKV-Spitzenverband wieder an der für die Einführung und den Betrieb der Telematikinfrastruktur (TI) verantwortlichen Gematik GmbH. Dazu hat der GKV-Spitzenverband mit Wirkung vom 3. April 2020 2,45 % der gematik-Geschäftsanteile an den PKV-Verband übertragen, der GKV-Spitzenverband behält 22,05 %. Das Bundesministerium für Gesundheit hält unverändert 51 % der Anteile, die weiteren 24,5 % verteilen sich auf die Spitzenorganisationen der Leistungserbringer (Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer. Deutscher Apothekerverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft, Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung).

(Quelle: GKV-SV/PKV-Verband)



Toto. 9 Nobert Miesenke/shatterstock.com

Hygieneleitfaden und Musterhygieneplan 2020

Ab sofort ist der Hygieneleitfaden 2020 des Deutschen Arbeitskreises für Hygiene in der Zahnmedizin (DAHZ) auf www.bzaek.de und www.dahz.org abrufbar. Die aktuelle Version wurde mit der Arbeitsgruppe Zahnmedizin der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) erstellt. Kammern und Fachgesellschaften können den Hygieneleitfaden auf ihren Internetseiten einstellen und an ihre Mitglieder weitergeben, wenn der Herausgeber DAHZ benannt wird.

Ebenfalls neu eingestellt ist der Musterhygieneplan 2020 von DAHZ und BZÄK. Auch eine Vergleichsfassung der vorgenommenen Änderungen steht bereit, damit vorhandene Pläne in der Praxis aktualisiert werden können.

(Quelle: DAHZ/BZÄK)



Foto: © proDente

Röntgenbilder: DICOM-Format Versand

Seit 1. Januar 2020 wäre die Weitergabe von digitalen Röntgenbildern im DICOM-Format auch für die Zahnmedizin vorgeschrieben. Das Bundesministerium für Umwelt (BMU) hat diese Forderung nun zurückgezogen, denn ältere Röntgengeräte lassen sich nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand umrüsten. Bei diesen bleibt die Bilderweitergabe in anderen Standardformaten (TIF, BMP) zulässig. Bei neueren Geräten ist die Weitergabe als DICOM-Datei zu bevorzugen, da so eine eindeutige Zuordnung der Aufnahmen (Praxis, Patient, Datum) möglich ist. Das teilt die Bundeszahnärztekammer in ihrem "Klartext" mit.

Es bleibt die Verpflichtung aus Paragraf 114 Abs. 1 Nr. 2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), dass mit einer Übergangsfrist Röntgengeräte über eine Funktion verfügen müssen, die die zur Ermittlung der Exposition des Patienten erforderlichen Daten elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung nutzbar macht. Bei OPG/FRS- und DVT-Geräten ist diese Forderung bei Anwendung des DICOM-Formats meist gegeben. Für Tubusgeräte und ältere Geräte wird diese Forderung alsbald konkretisiert und mit einer Übergangsfrist bis März 2023 umzusetzen sein.

(Quelle: BZÄK "Klartext")



Foto: © proDente

Risikogruppe Senioren und Seniorinnen

Die aktuelle COVID-19-Pandemie bedeutet für die zahnärztliche Betreuung der als Risikogruppe eingestuften Senioren und Seniorinnen und hier besonders der Pflegebedürftigen eine zusätzliche Herausforderung. Die Deutsche Gesellschaft für AlterszahnMedizin (DGAZ) empfiehlt deshalb dringend, Betreuer/-innen noch einmal nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Mundhygiene hinzuweisen. Sie rät angesichts des herrschenden Infektionsrisikos auch dringend davon ab, routinemäßige Behandlungen oder die aufsuchende Betreuung nach § 119 SGB V weiter durchzuführen. "Die Gefahr einer von außen in Pflegeeinrichtungen oder Privathaushalte hineingetragenen Infektion ist selbst unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen einfach zu groß", DGAZ-Landesbeauftragte der in Bayern, Dr. Cornelius Haffner. "Was wir natürlich weiter leisten können und müssen, ist, notwendige Schmerzbehandlungen durchzuführen oder auch die Wiederherstellung der Kaufunktion zu gewährleisten", so Haffner. Voraussetzung dafür sei jedoch eine entsprechende Anforderung durch die jeweilige Pflegeeinrichtung, den Patienten selbst oder das betreuerische Umfeld. Die Versorgung vor Ort könne aber nur unter Einhaltung strengster Hygienevorrausetzungen geschehen.

(Quelle: DGAZ)